

BESCHLUSSVORLAGE

59. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 07.02.2024



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Haushalt der Stadt Bad Elster 2024**
- Gesamtabschluss

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Daniel Neudel, Leiter Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: § 88 b und c i.V.m. § 99 SächsGemO
vorberaten: Verwaltungsausschuss am 24.01.2024
Beteiligung Ortschaftsrat: Nein
Finanzierung Nein

Beschluss: **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2024.**

Begründung:

Die Stadt erfüllt eine Vielzahl von Aufgaben, welche über den Kernbereich der verpflichtenden und hoheitlichen Tätigkeiten hinausgehen. Sowohl klassische kommunale als auch freiwillige Leistungen können auch durch städtische Beteiligungsunternehmen erbracht werden.

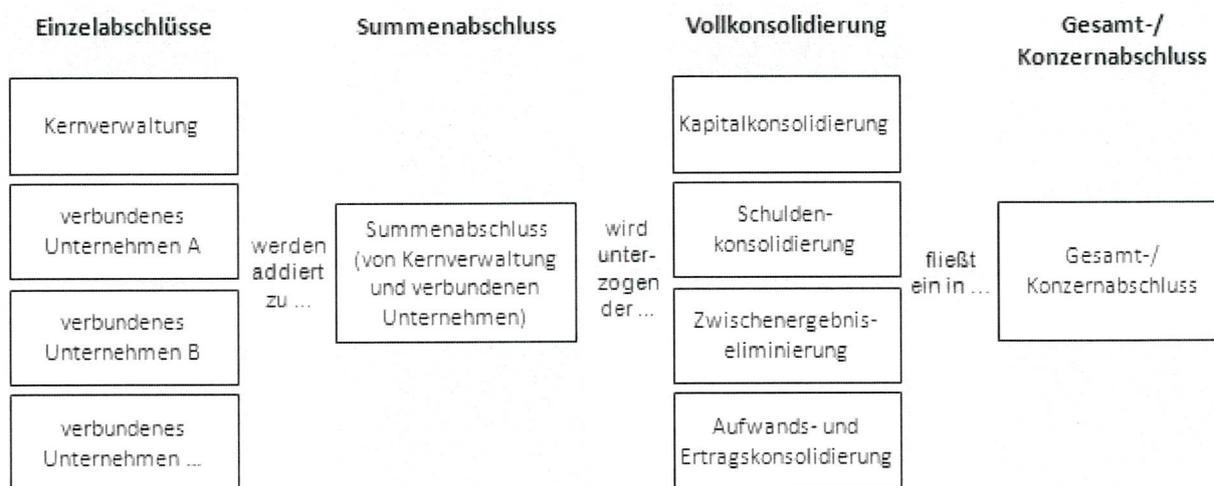
Der § 99 Absatz 1 SächsGemO verpflichtet die Stadt, die Voraussetzungen zur Steuerung und Überwachung der Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu schaffen. Weiterhin sollen die in diesen Unternehmen tätigen Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

Mit Einführung der Doppik auf kommunaler Ebene (spätestens zum 01.01.2013) hat der Landesgesetzgeber die Sächsische Gemeindeordnung um den Gesamtabschluss ergänzt (§ 88 b SächsGemO). Bis zum 12.07.2019 gab es in der SächsGemO eine Übergangsfrist für die Einführung des Gesamtabschlusses bis zum Haushaltsjahr 2023. Mit der Gesetzesänderung im Juli 2019 wurde den Kommunen nun die Möglichkeit eingeräumt, auf den Gesamtabschluss zu verzichten. Mit der Freiwilligkeit will der Gesetzgeber die Kommunen entlasten, da z.B. einige Kommunen noch immer keine geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz haben und sehr viele Kommunen noch mit dem Aufholen der fehlenden Jahresabschlüsse beschäftigt sind. Wird auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet, so ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich. Dieser ist in jedem Haushaltsjahr neu zu fassen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bei einem Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Kommune die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Organisationseinheiten, die mit der Kommune eine Rechtseinheit bilden, der Unternehmen in Privatrechtsform (§ 96 SächsGemO), an denen die Kommune eine Beteiligung hält, und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind die Angaben aus dem Rechenschaftsbericht nach § 88 Absatz 3 und die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz nach § 99 Absatz 2 und 3 anzufügen. Wird ein Gesamtabschluss aufgestellt, kann der Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO entfallen.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 88 c Abs. 1 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, örtlich zu prüfen und bis spätestens 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Stadtrat festzustellen.

Hintergrund für die Einführung der Erstellung eines Gesamtabschlusses ist, dass viele öffentliche Gebietskörperschaften in der Vergangenheit umfangreiche Teile ihrer öffentlichen Leistungserstellung in Form öffentlicher Einrichtungen und Unternehmen aus dem Kernhaushalt ausgelagert werden. Der doppelte Haushaltsplan und der doppelte Jahresabschluss für die Kernverwaltung zeigen folglich nur einen Ausschnitt der finanziellen Situation der Gebietskörperschaft - nämlich nur die Lage der Kernverwaltung. Die der Gebietskörperschaft finanzwirtschaftlich zuzurechnenden, ausgelagerten Einrichtungen und Unternehmen bleiben außen vor. Der Gesamtabschluss schafft Abhilfe zur Lösung dieses Problems. So wird z.B. das in der Vergangenheit mancherorts vollzogene "Verstecken" unliebsamer Schulden in Auslagerungen beendet, da der Gesamtabschluss diese "versteckten" Schulden wieder vollumfänglich sichtbar macht. Die Transparenz der finanziellen Situation wird damit für Bürger, Verwaltung, Mandatsträger etc. erhöht.



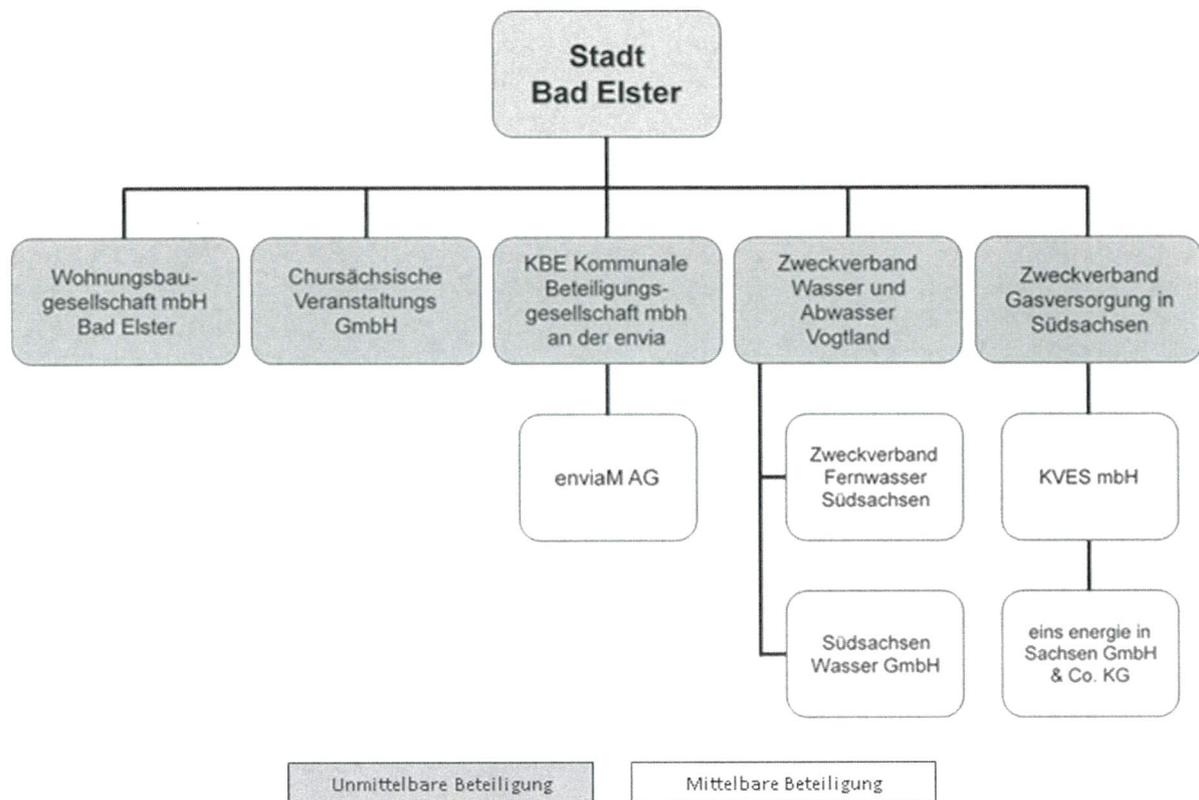
Für die Erstellung des Gesamtabschlusses entsteht für die Verwaltung ein deutlich erhöhter Arbeits- und Personalaufwand. Es gibt unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, die in Einklang gebracht werden müssten. In die Buchungsunterlagen inkl. verschiedenster Verträge (z.B. bestehende Kauf-, Miet- und Leasingverträge) der Beteiligungen für eventuelle Neubewertungen müsste durch die Finanzverwaltung Einsicht genommen werden. Die notwendigen Abfragen und Zuarbeiten müssten innerhalb eines vorgegebenen engen Zeitrahmens (§ 88 c Abs. 1 SächsGemO) erfolgen und von der Verwaltung dokumentiert/archiviert werden. Verschiedene Konten und Buchungsfälle, auch hinsichtlich der Nutzungsdauer des Anlagevermögens, müssten abgestimmt und vereinheitlicht werden. Konkretisierte Verwaltungsvorschriften oder Arbeitshilfen vom Landesgesetzgeber gibt es hierfür nicht.

Der Jahresabschluss der Stadt und der Gesamtabschluss sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Dies bedeutet, dass beide Abschlüsse parallel aufgestellt werden müssten, was durch die Verwaltung selbst nicht gewährleistet werden kann. Außerdem müssten auch bereits die Jahresabschlüsse der „Töchter“ vorliegen, was auch nicht sicher wäre, denn diese werden parallel zum städtischen Jahresabschluss aufgestellt, müssen dann geprüft und durch die Gremien festgestellt werden. Im Vorfeld des ersten Gesamtabschlusses ist eine entsprechende Eröffnungsbilanz zu erstellen, örtlich zu prüfen und vom Stadtrat festzustellen.

Die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und auch des jährlichen Gesamtabschlusses sind durch die Verwaltung selbst nicht leistbar und deshalb externe Unterstützung (z.B. Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaft) erforderlich. Die Kosten für einen Gesamtabschluss sind schwer einschätzbar, liegen aber mindestens auf dem Niveau der örtlichen Prüfung des städtischen Jahresabschlusses (5.500 € Netto). Die Erstellung der Eröffnungsbilanz wird auf jeden Fall darüber liegen, da hier der zeitliche Aufwand deutlich höher einzuschätzen ist. Für eine örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz oder eines Gesamtabschlusses sind ebenfalls mindestens die Kosten der örtlichen Prüfung des städtischen Jahresabschlusses anzusetzen. Somit entstehen für einen Gesamtabschluss neben personellen Mehraufwendungen auch zusätzliche Aufwendungen im städtischen Haushalt von mindestens 11.000 € Netto.

Selbst mit externer Hilfe ist der gesetzliche Zeitrahmen für die Aufstellung eigentlich nicht einzuhalten. Im Gesamtabschluss müssten die darin enthaltenen Jahresabschlüsse mindestens in geprüfter Form vorliegen, was bis 30.06. eines Jahres als nicht realistisch eingeschätzt wird.

Aus Sicht der Verwaltung spielt auch die örtliche Beteiligungsstruktur eine große Rolle bei der Entscheidung zu einem Gesamtabschluss. In den bisherigen Beteiligungsberichten wird sichtbar, dass die Stadt eine überschaubare Anzahl an Beteiligungen hält. Auch werden keine kommunalen Pflichtaufgaben der Stadt Bad Elster in Tochterunternehmen ausgelagert, sondern in der Kernverwaltung und damit im städtischen Haushalt abgebildet.



Dem städtischen Beteiligungsbericht liegen jeweils die einzelnen Jahresabschlüsse bzw. Beteiligungsberichte aller Beteiligungen zugrunde und die Informations- und Kontrollfunktion wird bereits durch den Beteiligungsbericht gewährleistet. Die mögliche Schaffung von mehr Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten durch einen Gesamtabschluss bedingen aber auch ein deutlich erhöhtes Ressourcenaufkommen in der Verwaltung. Diese Kosten stehen auch Sicht der Verwaltung in keinem Verhältnis zum möglicherweise gewonnenen Nutzen gegenüber dem bisherigen Beteiligungsbericht.

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 beschloss der Stadtrat der Stadt Bad Elster den Verzicht auf den jeweiligen Gesamtabschluss.

Es wird deshalb auch für das Haushaltsjahr 2024 empfohlen, vom Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch zu machen.


 Olaf Schlott
 Bürgermeister

Anlage/n: Keine